

S a t z u n g

über die Gebühren für die Benutzung
der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art 1, 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

§ 1**Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Regionalbibliothek werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Schulen und Kindergärten, die die Regionalbibliothek (mit Ausnahme der Virtuellen Regionalbibliothek „Onleihe Niederbayern/Oberpfalz“) ausschließlich zu schulischen Zwecken während des laufenden Schul- / Kindergartenjahres nutzen, sind von den Benutzungsgebühren befreit.
- (2) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer der Regionalbibliothek.
- (3) Gebührenschuldner Minderjähriger ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2**Benutzungsgebühren**

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

- (1) Für den Bibliotheksausweis, der zur Ausleihe und Nutzung der angebotenen Dienste der Regionalbibliothek berechtigt, gelten folgende Gebührentarife:

Jahresgebühr:

Erwachsene	40,00 €
Kinder 0 – 9 Jahre	5,00 €
Jugendliche 10 – 15 Jahre	10,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre	20,00 €
Schüler / Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	20,00 €
Familie	55,00 €
Institutionen und Firmen (max. 3 Ausweise)	100,00 €

Monatsausweis (ausgenommen Familie)	10,00 €
--	---------

- (2) Ausstellen eines Ersatzausweises 5,00 €
- (4) Servicegebühren
 - a) Druckgebühr pro Seite (schwarz/weiß) 0,10 €
 - b) Druckgebühr pro Seite (farbig) 0,50 €
- (5) Fernleihbestellung
 1. Rückporto nach tatsächlichem Anfall

Darüber hinaus sind vom Nutzer die Kosten zu tragen, die ggf. von der gebenden Institution erhoben werden.

- (6) Leihfristverlängerung
- a) von Musik, Filmen, Software und Konsolenspielen
 - o pro Woche 3,00 €
 - b) Für alle anderen Medien ist die Leihfristverlängerung gebührenfrei.
- (7) Kostenersatz, Pauschale
- a) bei Beschädigung / Verlust von DVD-Hüllen 1,00 €
 - b) bei Beschädigung / Verlust von Medienboxen 5,00 €
 - c) Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust bzw. -beschädigung 5,00 €
 - d) bei notwendiger Anschriftenermittlung im Falle eines Wohnungswechsels / Namensänderung 5,00 €
- (8) Säumnisgebühren
- a) für Medien mit 21 tägiger Leihfrist je angefangene Säumniswoche und Medium 3,00 €
 - b) für Medien mit verkürzter Leihfrist je Säumnistag und Medium 2,00 €

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Hälfte der festgelegten Säumnisgebühren zu entrichten. Gleiches gilt für Schulen und Kindergärten.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr gemäß § 2 (1) entsteht und wird fällig bei erstmaliger Ausstellung des Ausweises mit dessen Aushändigung. Nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Jahresgebühr erstmals fällig wurde, wird die Benutzungsberechtigung erneuert, sobald die Jahresgebühr erneut eingezahlt wurde bzw. im Fall der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mit deren Abbuchung, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen entstehen die Gebühren gemäß § 2 (2 – 8) zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung bzw. Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes, die Gebühren gemäß § 2 (9) mit Ablauf des letzten Tages der Leihfrist. Sie werden mit dem Entstehen fällig.
- (3) Alle Gebühren sind mit ihrem Fälligwerden sofort am Kassenautomaten zu entrichten, sofern der Regionalbibliothek keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4 Sonderaktionen

Im Rahmen von Sonderaktionen (z. B. Sommerferien-Leseclub) kann die Regionalbibliothek Vergünstigungen gewähren.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 15.12.2014 (ABI. Nr. 28 vom 29.12.2014) außer Kraft

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 34 vom 19.07.2021